

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 101 (2014)
Heft: 11: Weit gespannt = À large portée = Wide spanning

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausforderung Gesamtleitung

Eine verantwortungsvolle Führungsaufgabe

In seinem eigenen Aufgabengebiet ist sich jeder am Bau Beteiligte in der Regel seiner Kompetenzen und Verantwortung bewusst und nimmt diese auch wahr. Probleme ergeben sich hingegen immer wieder in Bezug auf die übergeordneten Führungs-, Koordinations- und Überwachungsaufgaben; häufig sind sich die Beteiligten gerade bei grösseren Bauvorhaben weder bewusst, wer die Verantwortung für die Gesamtleitung konkret trägt, noch welche Aufgaben diese umfasst. Ziel des vorliegenden Artikels ist es also in erster Linie, das Bewusstsein für diese Funktion zu schärfen, die für das Gelingen von Bauvorhaben von grosser Bedeutung ist.

Breite Aufgabenskala

Die Gesamtleitung umfasst gemäss den SIA Normen 102 und 103, Art. 3.4.1, einerseits die folgenden Aufgaben, die in den meisten Fällen als selbstverständlich wahrgenommen werden:

- die Beratung des Auftraggebers,
- die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten,
- die Erfüllung von Leistungs- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung der vom Auftraggeber formulierten Ziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine,
- das Erstellen einer Aufbau- und Ablauforganisation,
- die Sicherstellung des Submissions-, Bestell- und Rechnungswesens,
- die rechtzeitige Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für den Auftraggeber,
- die rechtzeitige Formulierung von Anträgen an den Auftraggeber,
- das Einholen von Entscheiden und die Abmahnung von nachteiligem Verhalten des Auftraggebers,
- das Protokollieren von Sitzungen mit dem Auftraggeber,
- das Erstellen von periodischen Standberichten.

Zu den Aufgaben eines Gesamtleiters gehören aber auch:

- die Koordination der Leistungen aller Beteiligten,
- die Organisation und Leitung einer koordinierten projektbezogenen Qualitätssicherung,
- die fachliche und administrative Leitung des Planerteams,
- die Zuteilung von Aufgaben im Planerteam,
- die Sicherstellung des Informationsflusses und der Dokumentation, einschliesslich der Organisation des technischen und administrativen Datenaustausches.

Phasenspezifisch wiedergegeben werden die Aufgaben in Art. 4 der genannten Normen. Bei Hochbauten übt in der Regel der beauftragte Architekt die Gesamtleitung aus. Denkbar ist aber auch eine andere Projektorganisation. In dem Fall ist die dafür zuständige Person jedoch ausdrücklich zu bezeichnen (siehe SIA 102, Art. 3.4.2). Die Gesamtleitung gehört grundsätzlich zu den Grundleistungen eines Architekten und gilt deshalb als im Honorar inbegriffen (SIA 102, Art. 3.4.3, siehe auch SIA 102, Art. 7.1.3). Sie darf also vom Bauherrn erwartet werden und löst entgegen einer immer wieder vertretenen Ansicht in der Regel keine zusätzlichen Honoraransprüche aus.

Schnittstellen regeln

Bei Bauten mit einem hohen Komplexitätsgrad und/oder einem ausserordentlichen Umfang kann allerdings die Funktion einer übergeordneten Gesamtleitung eingeführt werden (SIA 102 Art. 3.4.3). Als besonders sinnvoll erweist sich dies auch dann, wenn der Architekt nicht die gesamten Teilleistungsprozente übertragen erhält. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten ausdrücklich zu regeln. Zu oft ist in solchen Konstellationen jeder Beteiligte der Ansicht, der andere sei für die Koordinationsaufgaben zuständig. Dies führt regelmässig dazu, dass die Beteiligten ihre Planung zeitlich nicht aufeinander abstimmen; Unterlagen, die für die weitere Planung des Projektes notwendig wären, liegen nicht vor. So kommt es entweder zu Störungen und Verzögerungen im Bauablauf, weil auf die entsprechenden Planungsunterlagen gewartet wird, oder aber es wird unter Zeitdruck unkoordiniert wei-

tergeplant; eine inhaltliche Abgleichung entfällt und das Risiko von Fehlern und Mängeln steigt.

Bei den Bauingenieuren stellt sich die Situation etwas anders dar, da sich ihre Gesamtleitungsaufgaben in der Regel auf einzelne Beiträge beschränken. Diese werden in SIA 103 und 108, jeweils in Art. 4, ebenfalls phasenspezifisch beschrieben, hier aber unterteilt in Grundleistungen und zusätzlich zu vereinbarende (und damit zu honorierende) Leistungen. Übernimmt im Ausnahmefall ein (Maschinen- oder Elektro-) Ingenieur die Gesamtleitung eines Bauvorhabens, sind diese Leistungen besonders zu vereinbaren und zusätzlich zu entschädigen (SIA 108, Art. 3.4.3).

Neudefinition in Aussicht

Im Rahmen der derzeit laufenden Revision der SIA Normen ist auch die Gesamtleiterfunktion ein Thema. Neu soll sie ausdrücklich definiert und vom Begriff des Generalplaners abgegrenzt werden, mit dem sie häufig verwechselt wird. Es zeichnet sich zudem ab, dass die Aufgaben der Gesamtleitung etwas ausgedehnt werden könnten. Unverändert soll die Gesamtleitung jedoch nach dem Willen der zuständigen Kommission bei normal anspruchsvollen Projekten ein Teil der Grundleistungen des Architekten bleiben; eine Abtrennung der Gesamtleiterfunktion ist somit nicht vorgesehen. —

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch